TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzung Nr. 1: Zulässige Nutzungen in den Gewerbegebieten GE
§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 1 (5, 6, 9) BauNVO, § 8 BauNVO

"In den Gewerbegebieten (GE) werden gemäß § 1 (5) BauNVO folgende Nutzungen nicht zugelassen:
Nutzungen zulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 (3) Nrn. 1 und 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen. Die in § 8 (3) Nr.3 BauNVO genannten "Vergnügungsstätten" sind ausgeschlossen."

Unzulässig sind Gewerbebetriebe mit Ausnahme der Betriebs-, die mit der nachfolgend aufgeführten Sortimentsliste handeln:

- Bademoden
- Bekleidung
- Bettwaren
- Bücher und Zeitschriften
- Computer
- Elektrogeräte
- Fahrräder
- Fotoartikel
- Gardinen
- Glas, Porzellan und Keramik
- Haus-, Kücheneinrichtungsartikel
- Haushaltswaren
- Heimtextilien
- Kinderbekleidung
- Kosmetik
- Lederwaren
- Medizinische Artikel
- Musikinstrumente
- Optik
- Parfümerie
- Pflanzen
- Pflanzengefäße
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel
- Sportbekleidung
- Sportgeräte
- Tapeten
- Uhren
- Waffen
- Werkzeuge
- Zäune

Nicht verkaufsfähige Randsortimente bis zu einem Anteil von 10 % an der Verkaufsfläche sind zulässig. "[illegible] Verkaufsfläche können ausnahmsweise zugelassen werden.
Zulässig sind ferner die der Versorgung des Gebietes dienenden Kioske bis zu einer Verkaufsfläche von 70 m².

Textliche Festsetzung Nr. 2: Gliederung der Gewerbegebiete nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen; Zonierung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) § 1 (4) BauNVO

"Für die Gewerbegebiete werden die in der Planzeichnung eingetragenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel festgesetzt:

Tageswerte flächenbezogene Schallleistungspegel	IFSP (Tag) in dB(A)/m²	IFSP (Nacht) in dB(A)/m²
GEe	64	39
GEa	61	46

Die Ermittlung der flächenbezogenen Schallleistungspegel für diese Schallkontingente erfolgt durch die Berechnungsvorschrift DIN 18005. Die kurzfristige Prognose des Gebietes (Nachweis ist nach DIN 18005 3, 3/4.79 (1 und VDI E 2720 durchzuführen."

Textliche Festsetzung Nr. 3: Höhe baulicher Anlagen in den Gewerbegebieten
§ 9 (1) Nr.1 und (2) BauGB, § 16 (2) BauNVO, § 18 (1) BauNVO

"In den Gewerbegebieten des Bebauungsplans darf die Höhe baulicher Anlagen (Oberkante der Gebäude) max. 12,0 m über der Bezugshöhe nicht überschreiten. Bezugshöhe ist dabei jeweils das Höhenniveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte).
Ausgenommen von dieser Festsetzung sind technische Aufbauten von max. 15 m² Grundfläche sowie technische Aufbauten (z.B. Lüftungskamine, Aufzüge) bis zu einer Höhe von + 15 m über der vorgenannten Bezugshöhe."

Textliche Festsetzung Nr. 4: Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und offene Lagerplätze
§ 9 (1) Nr.4 BauGB, §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO, § 1 (5) BauNVO

"Nebenanlagen (Garagen, Stellplätze, Betriebsflächen), Stellplätze und Garagen sind in den Gewerbegebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Offene Lagerplätze sind in den Gewerbegebieten des Bebauungsplans nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis 15 m Abstand von den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
Ausgenommen hiervon sind Stellplatz der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig."

Textliche Festsetzung Nr. 5: Pflanzgebote und Bindungen für Bepflanzungen im Bereich der Baugrundstücke
§ 9 (1) Nr. 25 a und c BauGB

5.1 Dauerhafte Erhaltung von Gehölzen
"Die im Planzeichnungen festgesetzten zu erhaltenden und zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei der Abgang sind gleichartige Pflanzen aus den einheimischen Gehölzarten 1 bis 3 zu ersetzen. Festgesetzte Pflanzstreifen sind als Gazons zu erhalten. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellungsregelung sind dann abzustellen."

5.2 Bepflanzung der Baugrundstücke
"Das Mindestmaß der Imprägnant auf den Baugrundstücken mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen (z.B. Hochstämmen) mindest beträgt 1 x das Vorgartenmaß. Die in der Hausnutzung und Betrieb notwendigen Bepflanzungen werden auf dieses Fahlor angerechnet.

Im Bereich des **Sichtdreiecks** im Plangebiet sind in zugelassenen 4 Einzelgehölze anzulegen und ständig zu unterhalten. Lichtraum aus der Gehölzkante 3 m pflanzen. Die Bäume sind im Bereich der Sichtdreiecke so anzuordnen, daß ein gleichmäßiges Kronendach entsteht."

5.3 Zeichnerisch festgesetzte Bepflanzungsanstalten in den Gewerbegebieten
"In den auf den Baugrundstücken festgesetzten Talus- der Bepflanzungsstreifen 'A' sind je Grundstück durchgängig mindestens 1 Baumreihe aus Arten der Gehölzliste 1 mit dem nächsten Pflanzabstand von 4 m oder aus Arten der Gehölzliste 2 mit dem nächsten Pflanzabstand von 8 m zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind standortgerecht mit Arten der 4.+5. Pflanzreihen zu bepflanzen, ausnahmsweise Flächen zur Raumüberwachtsführung / Versicherung anzulegen (Wasser, Treibst/ oder als Wiese auszubilden. Wetterversorgungsanlagen und / oder Verkehrsflächen sind unzulässig.

In dem an westlichen Rand der Gewerbegebiete festgesetzten Bepflanzungsstreifen 'B' sind auf der gesamten Länge Baumreihen mit Hochstämmen 12/14 der Gehölzliste 1 mit einem Abstanden von 4 m oder der Gehölzliste 2 mit maximalen Pflanzabstand von 8 m zu pflanzen.

Die in dem westlich der Planstraße A liegenden Gewerbegebieten festgesetzte Bepflanzungsstreifen 'C' sind durchgehend mit Hochstämmen der Gehölzliste 3 zu pflanzen. Die maximale Baumreihesind weit 8 m festgesetzt. Ausgenommen sind notwendige Flächen für Ein- und Ausfahrten.

In dem entlang der B 209 festgesetzten Bepflanzungsstreifen 'A' sind doppelte Baumreihen mit Hochstämmen der Gehölzliste 2 mit maximalen Abständen von 8 m zu pflanzen."

Textliche Festsetzung Nr. 6: Regenwasserbewirtschaftung
§ 9 (1) Nr.14 und Nr.20 BauGB

"Das in den Gewerbegebieten anfallende Niederschlagswasser (Dachwasser und Oberflächenwasser auf den befestigten Flächen) ist schadlos den Grundwasser zuzuführen. Entsprechend dem Versorgungsgesetz sind auf den Baugrundstücken Regen Mulden, Rigolen / Rohrversickerungsanlagen für die flächige Versickerung und gut durchlässigen Böden anzulegen. Für verschiedenes Niederschlagswasser von Betriebsflächen können Verbindungen (z.B. Schleusungsschie notwendig sein.
Die Einleitung von Wasserqualitäten, die Brauchwasserentnahmen und die Versorgungsanlage nach § 9 WHG bei der Einleitung der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt."

Textliche Festsetzung Nr. 7: Verkehrsflächen, Fläche und Bepflanzungen
§ 9 (1) Nr.11, 20 25a BauGB

"Für die nachfolgend genannten 19 Nrn. 7.1 bis 7.5 gilt:

Der Regelpflanzabstand ist in den durchgehenden Baumreihen mit 10 Metern festgesetzt. Bei Einfahrten in den Baugrundstücken sind Ausnahmen mit einem Abstand bis zu 1,5 m möglich. Der Abstand der Baumstandorte von den befestigten Flächen der Fahrbahnen bzw. Parkstreifen beträgt 1 m.
Die TF Nr. 5.1 zur dauerhaften Erhaltung und zum Ersatz von Bepflanzungen gilt auch in den Verkehrsflächen; ausgenommen davon sind diejenigen Bereiche, die für Grundstückseinfahrt und -ausfahrten notwendig sind."

7.1 Planstraßen A und B
"In den Straßenverkehrsflächen der **Planstraßen A** und **B** sind beidseitig der befestigten Flächen Fahrbahnen und Parkstreifen durchgehende Baumreihen mit versickerungsoffenen Oberflächen anzulegen. Zu pflanzen sind Arten (Gruenau rotwild) HSt 12/14."

7.2 Planstraßen C, D, E und F
"In den Straßenverkehrsflächen der **Planstraßen C, E und F** sind beidseitig der befestigten Flächen Fahrbahnen durchgehende Baumreihen mit versickerungsoffenen Oberflächen anzulegen. Zu pflanzen sind:
in der **Planstraße C** Kastanienbäm (Tilia palfolia) HSt 12/14,
in der **Planstraßen E** und **F** Eichen (Gruenau rotwild) HSt 12/14.
Die an der Verkehrsfläche 'Planstraße F' festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen' ist als durchgehender Baumstreifen mit einer Baumart aus der Gehölzliste 3 zu bepflanzen."

7.3 Planstraßen 'Thellinger Weg' und 'Eichenkamp'
"Soweit nicht Straßen zur Erschließung von bebauten festgesetzt sind, sind in den Planstraßen 'Thellinger Weg' und 'Eichenkamp' beidseitig der befestigten Flächen durchgehende Baumreihen mit versickerungsoffenen Oberflächen anzulegen. Zu pflanzen sind Eichen (Quercus robur) HSt 12/14."

7.4 B 209, Rendsburger Straße (K 136)
"Um die Randbereich der B 209 sollen keine Gebäudeanlagen sind mit Eichen (Quercus robur) Hst. 12/14 aus den Heimatbäumen mit 10 m angebaut zu bepflanzen.
Um die Randbereich der K 136 sollen keine Gebäudeanlagen sind mit Eichen (Quercus robur) Hst. 12/14 aus den Heimatbäumen mit 10 m angebaut zu bepflanzen.
Weitere genaue Hst. 12/14 aus den Heimatbäumen mit 10 m angebaut zu bepflanzen."

7.5 Bepflanzung der Fuß- und Radwege
"In den Seitenflächen der festgesetzten Fuß- und Radwege F + R/B, III, IV und VI sind Baumreihen aus Arten der Gehölzliste 3 mit dem max. Pflanzabstand von 8 m zu pflanzen."

Textliche Festsetzung Nr. 8: Öffentliche Grünfläche
§ 9 (1) Nrn. 15, 20, 25 a und b BauGB

"In den öffentlichen Grünflächen des Plangebiets sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze zulässig. Die am westlichen Plangebietsrand liegende öffentliche Grünfläche ist naturnah zu gestalten, anzulegen sind Wiesenflächen, Einzelgehölze, die erforderliche Fuß- und Radwegeanbindung und Bereiche zur Führung und Versicherung von Medien/Abgewasser. Die westliche Rand ist mit Gehölzen aus der Gehölzliste 2 und 3 als 3 - 5 reihige Hecke- / Strauchhecke auszubilden."

Textliche Festsetzung Nr. 9: Flächen für die Regenrückhaltung
§ 9 (1) Nrn. 16, 20, 25 a und b BauGB

"In den zentralen Bereichen der festgesetzten Flächen für die Regenrückhaltung ist mindestens 30 % der Gesamtfläche als naturnahes Sukzessionsfeld zu belassen. Als Randbepflanzung sind Gehölze aus der Gehölzliste 2 zu pflanzen."

Textliche Festsetzung Nr. 10: Nicht überbaubare Flächen (Sichtdreiecke)
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB

"Auf den als nicht überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen darf im Bereich der Sichtdreiecke die ausgeübte Nutzung und der Bewuchs die Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Das gilt nicht für Einzelbäume mit einem Kronenansatz von über 2 Metern."

Textliche Festsetzung Nr. 11: Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen
§ 9 (1a) BauGB

"Den im Bebauungsplan getroffenen Regelungen Öffentliche Grünflächen mit der TF Nr. 8, Flächen für die Regenwasserrückhaltung mit der TF Nr. 9 sowie die TF Nr. 5 "Pflanzgebote und Bindungen für Bepflanzungen", Nr. 6 "Regenwasserbewirtschaftung", Nr. 7 "Verkehrsflächen, Fläche und Bepflanzungen" und die TF Nr. 12 "Kompensation außerhalb des Plangebiets" sind als Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch Vorhaben in den Baugebieten und den Straßenflur festgesetzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind parallel zu den Erschließungsmaßnahmen bzw. Vorhaben oder spätestens während der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen."

Textliche Festsetzung Nr. 12: Kompensation außerhalb des Plangebietes
§ 1a (3) Satz 2 und 3 BauGB

12.1 Thellinger Weg
"Die Gehölzstreifen zu beiden Seiten des Thellinger Weges sind mit Bäumen der heimischen 1 und 3 ergänzend zu bepflanzen.

12.2 Kleines Moor oder andere Flächen
"Eine weitere Incheneur südlich des Thellinger Weges ist auf seiner Gesamtfläche durch gezielte Pflege- und Schutzmaßnahmen dauerhaft zu erhalten (Verwendung von Entwässerungsmaßnahmen, Einschränkung des Dünger- und Herbizideintrags). Als Ausgleich sind Entbuschungsmaßnahmen und eine Erhöhung des Lodgefälleanteils im Bereich angrenzenden bestehenden Bereich auf einer Fläche von 12ha mit Arten der Gehölzliste 1 und 3 vorzusehen."

12.3 Rechtliche Absicherung
"Die Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist durch vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB sicherzustellen."

Paralleles Widmungsverfahren gemäß § 6 (5) Nds.Str.G

"Gemäß § 6 (5) BauGB i.V. mit § 6 (5) NStrG gelten die im Bebauungsplan festgesetzten Planstraßen A bis G und 'Thellinger Weg' sowie die Fuß- und Radwege F / R / bis VI als öffentlich gewidmet, sobald die Verkehrsübergabe erfolgt ist."

Hinweis

"Die über das Plangebiet verlaufenden 20 KV - Freileitungen sollen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen unterirdisch verlegt werden. Die Leitungsrechten sind im Rahmen der nachgeordneten Planungen unter Mitwirkung Beteiligung des Leitungsträgers zu sichern."

LAGEPLAN

Gemeinde Stadt Walsrode
Gemarkung Honerdingen
Flur 1
Flurstück 1 - 1000

Dipl.-Ing. Manfred Seitz
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Beratender Ingenieur
Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen
Auf dem Meißen 5 Telefon 05161/1051-3
27374 Visselhövede-Wittorf Telefax 05161/1051-29

Katastergrundlage Stand 01.1998
die mehrmalige Vervielfältigung ist zu [illegible]

PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1.000

Flur 1

Flur 2

Flur 7

Kleines Moor

GE2 GRZ 0.7 OK_{Geb} + 12 m IFSP 61/46 dB(A)

GE2 GRZ 0.7 OK_{Geb} + 12m IFSP 61/46 dB(A)

GEe1 GRZ 0.6 OK_{Geb} + 12m IFSP 54/39 dB(A)

GE2 GRZ 0.6 OK_{Geb} + 12m IFSP 61/46 dB(A)

GEe1 GRZ 0.5 OK_{Geb} + 12 m IFSP 54/39 dB(A)

GE2 GRZ 0.6 OK_{Geb} + 12m IFSP 61/46 dB(A)

GEe1 GRZ 0.5 OK_{Geb} + 12 m IFSP 54/39 dB(A)

GEe1 GRZ 0.5 OK_{Geb} + 12 m IFSP 54/39 dB(A)

GEe1 GRZ 0.5 OK_{Geb} + 12 m IFSP 54/39 dB(A)

Dorfstraße

Planstraße A

Planstraße B

Planstraße C

Planstraße D

Planstraße E

Planstraße F

Planstraße G

Thellinger Weg

Eichenkamp

Im Bücken

Vor den Bleiken

Am Bleiken

Weiher Alte

Graben

Siedlung

Hinweis zur Löschwasserversorgung:

Durch Hydranten an öffentlichen Trinkwassernetz ist eine Grundversorgung von 1600 l/Min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern bei einzelnen Objekten in Abhängigkeit von der Geschossigkeit, der Geschoßfläche/qm oder der Gefahr der Brandübertragung ohne höhere Löschwassermengen erforderlich ist, hat der Bauherr durch Zisternen oder Löschwasserbrunnen eine ausreichende Löschwasserversorgung gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen."

Gehölzlisten

Gehölzliste 1 Bäume als Hochstämme StU 10/12
Birke Betula pendula), Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

Gehölzliste 2 Freiwachsende Hecken
Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium),
Faulbaum (Frangula alnus), Feldahorn (Acer campestre), Flieder (Syringa vulgaris), Haselnus (Corylus avellana), Stechpalme (Ilex aquifolium), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Waldkiefern (Crataegus monogyna), Kornelkirsche (Cornus mas), Pfaffenhütchen (Euonymus alatus), Schlehe (Prunus spinosa), Salweide (Salix caprea), Zitterpappel (Populus tremula), Wildapfel (Malus communis), Wildbirne (Pyrus pyraster)
Pflanzqualität: 1 Gehölz / 1 m², Größe 60/100 bzw. 100/150, 2 x verpflanzt

Gehölzliste 3 Bäume als Hochstämme StU 12/14
Eiche (Quercus robur), Linde (Tilia cordata, Tilia x intermedia Pallida u.a.), Birke (Betula pendula), Esche (Fraxinus excelsior), Rotbuche (Fagus sylvatica), Spitzahorn (Acer platanoides), Walnuß (Juglans regia)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des H-Plans — § 9(7) BauGB

Art der baulichen Nutzung — § 9(1) Nr.1 BauGB

- GE — Eingeschränktes Gewerbegebiet (Ge) siehe TF Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 — § 8 BauNVO
- GE — Gewerbegebiet (E) siehe TF Nrn. 1 bis 6, 10 und 11 — § 8 BauNVO
- IFSP 54/39 (dB(A)) Tagwert / Nachtwert — Festsetzung des "immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegels" siehe TF Nr. 2

Maß der baulichen Nutzung — § 9(1) Nr.1 BauGB

- GRZ 0.6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- OK_{Geb} +12m — Höhe baulicher Anlagen über Niveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Fahrbahn als Höchstfestsetzung in Metern) — § 18 (1) BauNVO (Ausnahme: Technischer Aufbauten bis (5a) (L OK 3x5Meter) siehe TF Nr. 3

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen — § 9(1) Nr.2 BauGB

- Baugrenze — § 23 (3) BauNVO
- überbaubare Grundstücksflächen innerhalb der durch Baugrenzen umschlossenen Bereiche — § 23 BauNVO siehe auch TF Nr. 4

Verkehrsflächen — § 9(1) Nr.11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen siehe TF Nrn. 7.1 bis 7.5 und 11
- F + R — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Rad- und Fußwege siehe TF Nr. 7.5
- Bereich, Bereich für Bepflanzung freizuhaltende Flächen — § 9(1) Nr. 10 BauGB siehe TF Nr. 10
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen — § 9(1) Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung "Parkanlage" siehe TF Nrn. 8 und 11

Flächen von Regelung des Wasserabflusses — § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Regenrückhaltebecken siehe TF Nrn. 9 und 11

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9(1) Nr. 20, 25 a und b BauGB

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Bepflanzungsstreifen mit heimischen Gehölzen siehe TF Nrn. 5.3, 7.2 und 11
- Fläche zur Bindungen für Bepflanzungen siehe TF Nr. 5.1
- Zu erhaltender Laubbaum siehe TF Nr. 5.1

Sonstige Planzeichen — § 9 (1) Nr. 21 BauGB

- LEITUNGSRECHT — mit Geh, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwärme
- LEITUNGSRECHT — mit Geh, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der EES Erdgas und Erdöl GmbH Leitungsrecht Strombke zu belastende Flächen

Nachrichtliche Darstellung — § 9 (6) BauGB

- Unterirdische Erdgastransportleitung Nr. 70 Fallingbostel. Es ist ein Schutzstreifen von 6m von jeglicher Bebauung frei zu halten. Pflanzung (Bäume, Sträucher) und sonstigen tiefwurzelnden Bewuchs sind untersagt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der EES Erdgas und Erdöl GmbH, besonders der Trasse und Vorhaben von 60 m beiderseits Steinbeke, a.m. 31034 Gleidelde, vor Pflanz und Genehmigung vorzulegen
- 20 - KV - Freileitung Planzeichen ohne Festsetzungscharakter, siehe Hinweis

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2(1) BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Walsrode, den .....
Bürgermeister

Planunterlage
Katastergrundlage: Flurkartenwerk, Gemarkung Honerdingen, Flur 1
Erstellt/vermessen: Vermessungsbüro für die Stadt Walsrode erstellt durch Dr. Ing Martin Oldenstädt und Dipl. Ing. Manfred Seitz
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
am .....

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen bestehen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 05.05.1998.
Der Planersteller ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.
Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen mit den Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wittorf, den 05.05.2000 ..... gez. Seitz
Öffentl. best. Vermess.-Ing.

Öffentliche Auslegung
Der VA. der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 13.03.2000 , dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 73 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.05.2000 , ortsüblich bekanntgemacht. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.06.2000 bis 03.07.2000 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 5.9.2000 ..... gez. Fillbrunn
Bürgermeister

Satzungsbeschluß
Der Rat der Stadt Walsrode hat den Bebauungsplan Nr. 73 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3(2) BauGB in seiner Sitzung am 13.09.2000 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 20.10.2000 ..... gez. Fillbrunn
Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplans Nr. 73 ist gemäß § 10 BauGB am 20.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist durch am 20.10.2000 rechtsverbindlich geworden.

Walsrode, den 20.10.2000 ..... gez. Fillbrunn
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 73 ist die Verletzung von Verfahrens- und Form-vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 62 nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Walsrode, den 23.10.2001 ..... gez. Fillbrunn
Bürgermeister

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 73 sind Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Walsrode, den .....
Bürgermeister

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 wurde ausgearbeitet von:
Dipl.-Ing. Manfred Seitz
Dipl.-Ing. G. Clemens
Bremen, den 18.10.2000 ..... gez. Clemens

PLANAUSFERTIGUNG
Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 40 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Walsrode den Bebauungsplan Nr. 73 "Gewerbegebiet Honerdingen I" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in seiner Sitzung am 13.09.2000 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Walsrode, den 20.10.2000 .....
gez. Fillbrunn
Bürgermeister

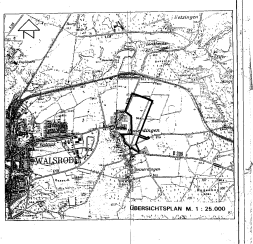

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25.000

STADT WALSRODE
LANDKREIS SOLTAU / FALLINGBOSTEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 73 "GEWERBEGEBIET HONERDINGEN I "

AZ:
Blattformat: 190 × 128

ENTWURF
Feb.'00, 12. '00